

Ergänzung zu Kapitel 8.2 des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011

Die EG-AbfallverbringungsVO wurde mit **Verordnung (EU) Nr. 660/2014** vom 15. Mai 2014 novelliert. Wichtigste Inhalte dieser Novelle sind die verbindliche **Erstellung von Abfallkontrollplänen** bis zum **1. Jänner 2017** sowie Ausführungsbestimmungen zur **ausreichenden Dokumentation von Nichtabfall (Abfallende, Nebenprodukt) bzw. Abfällen der Grünen Liste**. Diese Novelle gilt ab **1. Jänner 2016**.

Die an Kontrollen beteiligten Behörden können zu dem Schluss kommen, dass es sich bei den betreffenden Stoffen oder Gegenständen um Abfälle handelt, wenn die in der Verordnung genannten oder gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Nachweise, um festzustellen, dass es sich bei Stoffen oder Gegenständen nicht um Abfälle handelt, nicht innerhalb der von ihnen festgelegten Frist übermittelt wurden oder sie der Auffassung sind, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen nicht ausreichend für eine Beurteilung sind oder sie der Auffassung sind, dass der Schutz vor Beschädigung nach Absatz nicht ausreichend ist.

Unter solchen Umständen wird die Beförderung des betreffenden Stoffes oder Gegenstands oder die Verbringung der betreffenden Abfälle als illegale Verbringung angesehen.

Um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegt, zur Verwertung im Einklang mit Artikel 49 (umweltgerechte Behandlung) bestimmt ist, können die an Kontrollen beteiligten Behörden die Person, die die Verbringung veranlasst, auffordern, die betreffenden schriftlichen Nachweise zu übermitteln, die von der vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertungsanlage stammen und, falls nötig, von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort bestätigt wurden.

Ergänzungen von Annex III (Grüne Liste)

Mit **EU-Verordnung Nr. 1234/2014** der Kommission zur Änderung der Anhänge IIIB, V und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wurden die **Einträge BEU01, BEU02 und BEU03 in Anhang IIIB gestrichen**.

In Anhang V Teil 1 der EG-AbfallverbringungsVO Liste B wurden die beiden **folgenden Einträge eingefügt** (Umsetzung des relevanten Beschlusses der Basler Konvention zur Änderung von Anlage IX des Basler Übereinkommens):

B3026 Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen:

- nichttrennbare Kunststofffraktion
- nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion

B3027 Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten.

Nationale Erklärungen zu den neuen Einträgen auf Anhang III

Kunststofffraktion aus aufgelösten Verbundverpackungen

Bezeichnung: Grüne Liste B3026

Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen:

— nicht trennbare Kunststofffraktion

Physikalische Eigenschaften: fest bis schlammig

EAV:

19 12 04 Kunststoffabfälle

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen

(Anmerkung: eingeschränkt auf die nicht trennbare Kunststofffraktion aus der Vorbehandlung gebrauchter Verbundverpackungen für Flüssigkeiten)

Nähere Beschreibung

Die Verbundverpackungen für Flüssigkeiten bestehen im Kern aus Papier oder Karton, der innen und außen mit Kunststoff beschichtet ist. Typische Zusammensetzung der Verbundverpackungen: ca. 80% Papier und 20% Kunststoff (PE).

Im Verwertungsbetrieb werden die Verbundkartons in einer wassergefüllten Trommel in die einzelnen Bestandteile aufgelöst. Dabei werden sie bewegt, wobei sich durch das Aufquellen der Kartons die Stoffe voneinander lösen. Zusätzliche Chemikalien werden nicht benutzt. Die Papierfaserfraktion ist dann Ausgangsmaterial für die Papierindustrie. Der Kunststoffanteil dient zumeist in Zementwerken als Energieträger. Der gegenständliche Eintrag umfasst somit die Fraktion aus Polyethylen.

Typische Zusammensetzung dieser Fraktion: Kunststoff ca. 70%, Fasern ca. 10%, Feuchtigkeit ca. 20%

Die Abfälle können eigentlich nur der thermischen Verwertung (in Mitverbrennungsanlagen) oder der Pyrolyse zugeführt werden. Die Verbrennung der gegenständlichen Abfälle in einer Abfallverbrennungsanlage, deren Zweck in der Behandlung von festen Siedlungsabfällen liegt, ist seit 12. Dez. 2010 (= Umsetzungsfrist für die Implementierung der EG-Rahmenrichtlinie Nr. 98/2008 über Abfälle) als Verwertung anzusehen, sofern die vorgegebenen Energieeffizienzkoeffizienten eingehalten werden.

Hinweis: Nichttrennbare Kunststofffraktionen aus der Vorbehandlung gebrauchter Verbundverpackungen für Flüssigkeiten aus Karton/Papier, Kunststoff und Aluminium sind unter dem Eintrag B3026, 2. Aufzählungszeichen einzustufen.

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Grünen Liste:

- Beschichtete Papiere (z.B. Getränkeverbundkartons „Tetrabricks“) – siehe **B3020**
- Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind - siehe **BEU04 (Anhang IIIB)**
- Abfälle sonstiger beschichteter Papiere / Kartons (außer Selbstklebeetiketten) - siehe **B3020**
- Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten – siehe **B3027**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Spuckstoffe aus der Altpapieraufbereitung - nicht gelisteter Abfall
- Deinking-Schlämme - nicht gelisteter Abfall
- Rückstände aus der Altpapier/Pappeaufbereitung oder der Kunststoffaufbereitung, die höhere Gehalte an Chlor (PVC) oder Schwermetalle enthalten, sodass eine thermische Verwertung erschwert oder unmöglich gemacht wird – nicht gelisteter Abfall

Kunststoff-Aluminiumfraktion aus aufgelösten Verbundverpackungen

Bezeichnung: Grüne Liste **B3026**

Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen:

—nicht trennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion

Physikalische Eigenschaften: fest bis schlammig

EAV:

19 12 04 Kunststoffabfälle

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen

(Anmerkung: eingeschränkt auf die nicht trennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion aus der Vorbehandlung gebrauchter Verbundverpackungen für Flüssigkeiten)

Nähere Beschreibung

Die Verbundverpackungen für Flüssigkeiten bestehen im Kern aus Papier oder Karton, der innen und außen mit Kunststoff und innen zusätzlich mit Aluminium beschichtet ist.

Die typischen Verbundverpackungen bestehen aus: ca. 75% Karton und 21% PE sowie 4% Aluminium.

Im Verwertungsbetrieb werden die Verbundkartons in einer wassergefüllten Trommel in die einzelnen Bestandteile aufgelöst. Dabei werden sie bewegt, wobei sich durch das Aufquellen der Kartons die Stoffe voneinander lösen. Zusätzliche Chemikalien

werden nicht benutzt. Die Papierfaserfraktion ist dann Ausgangsmaterial für die Papierindustrie.

Typische Zusammensetzung dieser Fraktion: Kunststoffanteil (PE) ca. 60%, Aluminiumanteil ca. 10%, Feuchtigkeit ca. 20%, Faseranteil ca. 10%.

Die Abfälle können eigentlich nur der thermischen Verwertung (in Mitverbrennungsanlagen, vorzugsweise in Zementwerken) oder der Pyrolyse zugeführt werden. Die Kunststoff- und Aluminiumschichten werden in Zementwerken energetisch (Kunststoff) bzw. auch rohstofflich (Aluminium ersetzt Bauxit im Klinker) verwertet. Die Verbrennung der gegenständlichen Abfälle in einer Abfallverbrennungsanlage, deren Zweck in der Behandlung von festen Siedlungsabfällen liegt, ist seit 12. Dez. 2010 (= Umsetzungsfrist für die Implementierung der EG-Rahmenrichtlinie Nr. 98/2008 über Abfälle) als Verwertung anzusehen, sofern die vorgegebenen Energieeffizienzkoeffizienten eingehalten werden.

Hinweis: Nichttrennbare Kunststofffraktionen aus der Vorbehandlung gebrauchter Verbundverpackungen für Flüssigkeiten aus Karton/Papier und Kunststoff sind unter dem Eintrag B3026, 1. Aufzählungszeichen einzustufen.

Anmerkung: Der Aluminiumgehalt kann in anderen thermischen Anlagen als Zementwerken zu Problemen der Ablagerung von Aluminiumoxid in Verbrennungskesseln führen, metallisches Aluminiumoxid kann in der anfallenden Flugasche die Emission entzündlicher Gase bei Wasserzutritt bewirken.

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Grünen Liste:

- Beschichtete Papiere (z.B. Abfälle von Getränkeverbundkartons) – siehe **B3020**
- Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind - siehe **BEU04 (Anhang IIIB)**
- Rohrabfälle aus PE-Alu-PE oder PEX-Alu-PEX (ohne explizite Begrenzung des Aluminiumanteils) – siehe **B3010**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Spuckstoffe aus der Altpapieraufbereitung - nicht gelisteter Abfall
- Deinking-Schlämme - nicht gelisteter Abfall
- Rückstände aus der Altpapier-/Pappeaufbereitung oder der Kunststoffaufbereitung, die höhere Gehalte an Chlor (PVC) oder Schwermetalle enthalten, sodass eine thermische Verwertung erschwert oder unmöglich gemacht wird – nicht gelisteter Abfall

Selbstklebeetikettenabfälle

Bezeichnung: Grüne Liste **B3027**

Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

03 03 99 Abfälle a.n.g (Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe)

15 01 06 gemischte Verpackungen

Nähere Beschreibung:

Bei diesen Selbstklebeetiketten handelt es sich um eine Kombination der Materialien: Papier, Kunststoff und Adhäsiva mit folgender ungefährender Zusammensetzung

- a) Papier (80%), Kunststoff (15%), Karton (5%)
- b) Papierlaminat: Papier (88%), Adhäsiva (11%), Silicone (0,6%), Karton (0,4%)
- c) Papier- und Kunststofflaminat: Papier (50%), Adhäsiva (10%), Silicone (0,5%), Kunststoffe (39%), Karton (0,5%)
- d) Kunststofflaminat: Kunststoff (89%), Adhäsiva (10%), Silicone (0,5%), Karton (0,5%)

Kunststoffe: PE, PP, PET

Adhäsiva: Acryldispersion (auf Wasserbasis), Silicone (lösemittelfrei)

Es darf sich hierbei nur um Produktionsabfälle (Verschnitte, Abschnitte, Ausschuss) handeln.

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Grünen Liste:

- Kunststoffe (nicht halogeniert) – siehe **B3010**
- Beschichtete Papiere (z.B. Getränkeverpackungskartons) – siehe **B3020**
- Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind - siehe **BEU04 (Anhang IIIB)**
- Nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion aus der Vorbehandlung gebrauchter Verbundverpackungen für Flüssigkeiten – siehe **B3026**
- Nichttrennbare Kunststofffraktion aus der Vorbehandlung gebrauchter Verbundverpackungen für Flüssigkeiten – siehe **B3026**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Abgelöste Etiketten in Form von Waschlamm (keine Produktionsabfälle) – nicht gelisteter Abfall
- Spuckstoffe aus der Altpapieraufbereitung - nicht gelisteter Abfall
- Gemische aus Kunststoffabfällen, Pappe-/Papierabfällen und Selbstklebeetiketten – nicht gelisteter Abfall

Holzabfälle

Bezeichnung: Grüne Liste B3050

Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz

- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst
- Korkabfälle, Korkschat, Korkmehl und Korkplatten

Gemäß **EU-Anlaufstellenleitlinie Nr. 5** können Holzabfälle, die Holz enthalten, das zu irgendeiner Zeit einer anderen Behandlung als einer **rein mechanischen** Behandlung unterzogen wurde, nicht sachgerecht als Eintrag B3050 eingestuft werden. Somit ist unbehandeltes Holz nur jenes naturbelassene Holz, welches **nicht chemisch behandelt wurde** (keine Lackierung, Lasur, Imprägnierung, Beschichtung, Klebstoffe, Verpressung mit chemischen Additiven usw.).

In Österreich gilt als Toleranzwert für Verunreinigungen von unbehandeltem Altholz der Grünen Liste B3050 mit chemisch behandeltem Altholz ein durchschnittlicher Masseanteil von 1% (mit zulässigen Abweichungen in Einzelchargen bis zu max. 2%).

Wird dieser maximal zulässige Verunreinigungsgrad nicht eingehalten, ist von notifizierungspflichtigem Abfall der Gelben Liste (AC 170 behandeltes Altholz) auszugehen.

Derselbe Grenzwert gilt auch für Korkabfälle.

ANNEX IIIB - Nationale Erklärungen zu den Einträgen

Mit der Verordnung (EU) Nr. 135/2012 der Kommission vom 16. Februar 2012 wurden bestimmte noch nicht eingestufte Abfälle in den **Anhang IIIB** (Grünliste) nur bei Verbringung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, sofern für diese keine Übergangsfristen bestehen) eingestuft und mit einem spezifischen Code (vgl. Textbaustein „EU“ in diesem Code) versehen.

Annex IIIB umfasst folgende Abfälle:

Verbundverpackungen (trennbar)

Bezeichnung: Grüne Liste IIIB: BEU04
Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

15 01 06 gemischte Verpackungen (Anmerkung. Kombination von Abfällen der Einträge 15 01 01 und 15 01 02)

03 03 99 Abfälle a.n.g (Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe)

Nähere Beschreibung

Es handelt sich um Abfälle aus Kombinationsverpackungen, welche aus einer äußeren Papierschicht mit einer leicht entfernbaren Kunststoffinnenverpackung bestehen, die entlang der Kanten an der Papierverpackung fixiert sind. Dieser Eintrag bezieht sich nicht auf Kraftpapier, welches bereits unter B3020 (beschichtetes Papier) als Abfall der Grünen Liste genannt ist, wobei sich der Kunststoffanteil nicht leicht entfernen lässt. Diese Verpackungsabfälle dürfen keine Reste an gefährlichen Stoffen (Chemikalien) enthalten, die

eine Einstufung als gefährlicher Abfall bedingen würden.

Die Verbundverpackungsabfälle setzen sich wie folgt zusammen:
ca. 70-95% Papier und ca. 5-30% Kunststoff

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Grünen Liste:

- Beschichtete Papiere (z.B. Abfälle von Getränkeverbundkartons „Tetrabricks“) – siehe **B3020**
- Nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion aus der Vorbehandlung gebrauchter Verbundverpackungen für Flüssigkeiten – siehe **B3026**
- Nichttrennbare Kunststofffraktion aus der Vorbehandlung gebrauchter Verbundverpackungen für Flüssigkeiten – siehe **B3026**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Sonstige Abfälle aus Gemischen aus Kunststoff- und Papierabfällen, die weder Kombinationsmaterialien noch Verbunde darstellen – nicht gelisteter Abfall

Biologisch abbaubare Abfälle

**Bezeichnung: Grüne Liste IIIB: BEU05
Biologisch abbaubare Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen**

Physikalische Eigenschaften: fest (bis schlammig)

EAV

20 02 01 kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle)

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichen Gewebe (Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft...)

Nähere Beschreibung:

Dabei handelt es sich um Abfälle, die zumeist einer Kompostierung oder aber auch anderen biologischen Behandlungswegen (z.B. Biogasanlage) zugeführt werden, wie beispielsweise:

- Rasenschnitt, Grasschnitt und Laubabfälle**
- Fallobst, Gemüse- und Getreidereste, Kerne, verwelkte Blumen
- Strauchschnitt, Baumschnitt
- Getrennt gesammelte organische Friedhofsabfälle, sofern am Friedhof nachweislich ein System zur getrennten Sammlung mit ausreichender Kontrolle der Freiheit von Störstoffen wie Blumendraht, Kunststoffteilen oder -folien vorhanden ist.

** Hinweis für den österreichischen Normadressaten bei grenzüberschreitender Verbringung zur Kompostierung: Es darf sich im Sinne der österreichischen KompostVO idgF nur um gering belastetes Mähgut und Laub (nicht entlang von stark frequentierten Straßen aufgesaugtes Material – jedenfalls nicht mehr als 8000 KFZ/Tag - vgl. Belastungen mit Schwermetallen und PAK) handeln.

Hinweis: Abfälle aus der Sammlung biogener Abfälle (Biotonne) sind generell von der Grünen Liste ausgeschlossen (Fehlwürfe!).

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Getrennt gesammelte biogene Abfälle aus Haushalten (Biotonne) bzw. Abfallbehälter in Parks etc. – nicht gelisteter Abfall (vgl. Fehlwürfe!)
- Getrennt gesammelte organische Abfälle in Friedhöfen (Bioabfallsammlung), sofern keine ausreichende Kontrolle der Freiheit von Störstoffen wie Blumendraht, Kunststoffteile oder -folien etc. garantiert ist – nicht gelisteter Abfall
- Siebüberlauf aus mechanisch-biologischen Anlagen – nicht gelisteter Abfall
- Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle – nicht gelisteter Abfall